

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

Zweiter Abschnitt. Von ihren Wirkungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

—

Von der
ehelichen Güter = Gemeinschaft.

Zweiter Abschnitt.
Von ihren Wirkungen.

§. 63.

Eintheilung.

Bei der Untersuchung der Wirkungen der ehelichen Güter = Gemeinschaft ist es ebenfalls wieder nothwendig, auf die oben angegebene Haupt = Abtheilung in die allgemeine und besondere Rücksicht zu nehmen, und die Wirkungen einer jeden einzeln zu betrachten.

§. 64.

Von der Gemeinmachung des Vermögens.

Die erste und vorzüglichste Wirkung der allgemeinen Güter = Gemeinschaft, aus welcher alle andere fließen, ist die Gemeinmachung

chung

chung des Vermögens, welche darin besteht, daß sogleich nach priesterlicher Einsegnung und Beschlagung der Tede beide Ehegatten gleich reich sind.

§. 65.

Fortsetzung.

Der Begriff des **Samt-Eigenthums**, der hier nothwendig zum Grund gelegt werden muß, beweist unumstößlich, daß diejenige sich irren, welche glauben, daß die Gemeinschaft erst nach dem Absterben des einen Ehegatten anfange, oder daß das Vermögen des Verstorbenen durch Erbrecht auf den Ueberlebenden übergehe.

§. 66.

Beide Eheleute haben gleiches **Dispositions-Recht**.

Jeder Ehegatte ist, vermöge eben dieses **Samt-Eigenthums**, **Eigenthümer** über die ganze Vermögens-Masse, und hat dem-

nach eines wie das andere gleiches Dispositions-Recht; und kann keinem nur ein Recht auf die Hälfte der Substanz zugesprochen werden.

Si enim res a pluribus pro indiviso communiter possidetur, nemo in toto vel parte magis est dominus quam alter. Hoffm. de rebus individ. cap. 3. art. 1. nr. 1.

§. 67.

Von dem überlebenden Theil.

Nach dem Tode des einen Ehegatten bleibt aus eben diesen Grundsätzen der überlebende Ehegatte, von dem während der Ehe gemeinschaftlich besessenen Vermögen alleiniger Eigenthümer.

§. 68.

Beide haben ein uneingeschränktes Dispositions-Recht.

Beede Eheleute können über dieses gemeinschaftliche Vermögen auch gemeinschaftlich nach ihrem Wohlgefallen disponiren
und

und contrahiren, denn es wäre unbillig, freie Leute in ihrem Eigenthums-Recht einzuschränken.

L. 2. D. Si quis a parent. manum.

§. 69.

Von der Vormundschaft des Mannes über die Frau.

Schon in den ältesten Zeiten finden wir, daß die Weiber insgemein Vormünder haben mußten. *) Diese Vormundschaft führt der Mann während der Ehe über seine Frau kraft göttlicher und menschlicher Gesetze. **) Aus eben diesem Grund hören wir auch von einer *potestate maritali*, welche aber in unseren Tagen eingeschränkter, als in älteren Zeiten ist, aber dennoch immer soviel effectuirt, daß sie die Administration des unter den Eheleuten gemeinschaftlichen Vermögens, als einen Ausfluß dieser potestatis

maritalis dem Manne nach der allgemeinen Meinung der Rechtslehrer zuschreibt. ***)

*) Whener Obs. pract. voc. mundbar, mundbebarde.

**) Genes. 3. v. 16.

Carpz. J. P. Consist. Cft. 15. def. 19.

Rodenb. d. orig. & progr. jur. matr.

Grotius d. J. B. & P. L. 2. C. 5. & 8.

***) Wheyer. P. I. th. 19. §. 2. ibique allegati.

§. 70.

Fortsetzung.

Wir dürfen aber diese Vormundschaft keineswegs nach den allgemeinen Principien der Curatel behandeln. Der Mann übernimmt sie nicht als eine Beschwerde, sondern als einen besonderen ihm zur Ehre gereichenden Vorzug. Er darf deswegen nicht wie ein anderer Vormund schwören, kein Inventarium errichten, keine Rechnung ablegen, und ist vor keinen aus Nachlässigkeit erzeugten Nachtheil tenent.

Wheyer loc. cit. & alleg.

§. 71.

S. 71.

Von minderjährigen Männern.

Man wirft die Frage auf, ob der Mann, der selbst noch minderjährig ist, Vormund seiner Frau, und Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens seyn könne? Die Ehre und die Würde des Mannes, den wir in jedem Fall als das Haupt der Familie ansehen müssen, verlangen die Bejahung dieser Frage.

*) Wheyer loc. cit. §. 3. Verius plerique minorem maritum plenissime sui juris constituunt, ut non solum sua, sed etiam uxoria bona administret, quia per matrimonii naturam & dignitatem vir evadit familiae caput & paterfamilias & jus imperandi, & liberam potestatem commercia tractandi consequitur, secus metu restitutionis nemo cum eo contraheret, & interdiceretur ei quodammodo commercii.

***) Diejenige Rechtslehrer, welche der entgegengesetzten Meinung sind, schließen fälschlich von der römischen cura auf die deutsche curam mariti; wie z. B. Wibel.

Kein Ehegatte kann ohne des andern Einwilligung etwas veräußern.

Nach der Natur des Samt-Eigentums ist das gemeinschaftliche Vermögen nur Ein Vermögen, und hat, wie wir oben gesehen, ein Ehegatte soviel Dispositions-Recht als der andere. Es ist also eine natürliche Folge hieraus, daß keines ohne des andern Einwilligung etwas veräußern könne.

a) Nach deutschem Recht.

Die ältesten deutschen Gesetze beweisen dieses sehr deutlich: denn im Sachsen-Recht lesen wir:

„Kein Weib mag auch ihres Gutes
 „nichts vergeben ohne ihres Mannes
 „Willen, daß er es durch Recht leiden
 „darf.

Eben

Eben dieses sagt das Schwäbische Landrecht C. 38. und 46. mit dem merkwürdigen Beisatz:

„noch ein Mann ohne seines Weibes
„willen.

S. 74.

b) Nach römischem Recht verhält es sich anders.

Seitdem man aber freilich an der unglücklichen Verstümmelung deutscher Gesetze durch römisches Recht so vielen Geschmak bekam, und um die daraus nothwendig entstehende Anomalien wenig oder gar nichts sich bekümmerte, so bemühte man sich, aus römischen Grundsätzen zu beweisen, und bewies es auch wirklich, daß der Mann ohne Einwilligung der Frau, ja sogar mit ihrem Widerspruch, gemeinschaftliche Güter veräußern könne, so lange er sich nur keinen
dolus

dolus oder Betrug zu Schulden kommen
lasse.

Heeser. P. I. L. 8. n. 12. ibique alleg.

S. 75.

Fortsetzung.

Wenn wir auf die Praxis einen Blick werfen, so finden wir, das ist wahr, der Fälle sehr wenige, wo sich die Frau der Veräußerung des gemeinschaftlichen Vermögens widersetzen könnte; denn gemeinlich wird der gemeinschaftliche Nutzen des Hauswesens durch eine solche Veräußerung befördert. *) Geringet aber eine solche Veräußerung zum offenbaren Nachtheil der Frau, so ist der Mann entweder ein Verschwender, oder sie geschieht zum absichtlichen Nachtheil (in fraudem) der Frau. In beiden Fällen kann ihr, wenn sie Beweis führt, die Befugniß nicht abgesprochen werden, ihre Einwilligung zu verweigern. **)

*) Pa-

*) Paterfamilias enim neque contra proprium commodum laborare, neque sua, uxoris & liberorum bona jactare, sed optimum consilium capere præsumitur. Wheyer. P. I. th. 21. §. 2.

***) Heeser. loc. supr. cit.

§. 76.

Fortsetzung.

Würde die Frau von einem Contract oder Veräußerung Wissenschaft haben, und stille dazn schweigen, so kann man mit Beifall der Rechte behaupten, daß dieses eben so viel seye, als wenn sie ausdrücklich eingewilligt hätte.

Mév. P. IIX. Dec. 64. nr. 6.

§. 77.

Ausnahme von der Regel.

Ferner leidet die Regel einen Abfall bei Kleinigkeiten; denn da sogar die Frau, wie weiter unten vorkommen wird, bei Veräußerung geringfügiger Dinge freie Hand hat, so wäre es äußerst widersprechend, wenn

wenn

wenn wir in ähnlichen Fällen den Mann an den Consens seiner Frau binden wollten. Was aber Kleinigkeiten seyen, das kommt auf das Vermögen und auf die Beschaffenheit der Eheleute an, und hängt also lediglich von dem richterlichen Ermessen ab.

Carpz. J. P. for. P. I. Const. 5. Def. 19.
nr. 8.

S. 78.

Von nothwendigen Veräußerungen.

Bei nothwendigen Veräußerungen bleibt ohnehin kein Zweifel. In solchen Fällen hat die Frau schlechterdings kein Recht, sich zu widersetzen. — Da wir oben gehört, daß z. B. die Geldbußen wegen eines Verbrechens ein Gegenstand der Güters Gemeinschaft sind, so folgt daraus, daß sich die Frau auch nothwendige Veräußerung, die gemeiniglich Schulden, oder Verbrechen, oder Nachlässigkeit zum Grund haben, gefallen

fallen lassen muß. Die Einrede des Betrugs schützt aber auch hier, wie in allen Fällen, wenn sie erwiesen wird, die Frau.

Wheyer. P. I. th. 21. §. 4. ibique cit.

§. 79.

Von Veräußerung der Frau.

Daß die Frau ohne Einwilligung des Mannes nichts veräußern könne, ist um so weniger einem Zweifel unterworfen, als sie ja unter einer immerwährenden Vormundschaft des Mannes steht. Es gibt jedoch auch Ausnahmen und Fälle, wo die Frau vor sich allein gültig contrahiren kann; welche ich weiter unten anführen werde.

§. 80.

Von Verschenkungen.

Unter allen Veräußerungen ist keine der Vermögens-Masse nachtheiliger, als die Verschenkungen. Der Hauptsatz, daß im
allge

allgemeinen kein Ehegatte ohne des andern Einwilligung etwas veräußern könne, fins
bei hier Orts keine vollkommene Anwend-
dung.

§. 81.

unter den Eheleuten selbst.

Schenkungen unter den Eheleuten selbst
sind bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft
lächerlich und unmöglich. Weil aber ein
jeder Ehegatte sich besondere Güter zu seiner
eigenen Disposition, oder einen Theil des Eige-
nthums-Rechts durch Verträge reserviren
kann, so sind unter gewissen Umständen den-
noch Schenkungen unter den Eheleuten mög-
lich. Daß sie nach deutschem Recht auch zu-
läßig seyen, beweist:

Böehmer in Diss. d. donat. int. vir. & uxor.

§. 82.

Vom letzten Willen.

Nach den oben vorangeschickten Grundsätzen

zen

zen eines ungetheilten Samt-Eigenthums, vermöge dessen kein Ehegatte ohne des andern Einwilligung veräußern oder verschenken kann, müssen wir ein gleiches Urtheil von den letzten Willens-Meinungen der in der Güter-Gemeinschaft lebenden Eheleute fällen. Es statuiren zwar viele Rechtslehrer, aber widerrechtlich, das Gegentheil, indem sie ohne Grund das gemeinschaftliche Vermögen in zwei Hälften theilen, und jedem sodann über seine Hälfte freies Dispositions-Recht einräumen. Das Widernatürliche eines solchen getheilten Eigenthums ist aber seines Orts schon hinlänglich gezeigt worden.

§. 83.

Ausnahme.

Uebrigens hat die Regel auch ihre Ausnahmen: wenn nemlich der andere Ehegatte in die Errichtung des Testaments consens

§

tirt;

tirt; *) wenn in den Eheverordnungen die Befugniß, Testamente zu machen, reservirt worden; **) wenn es durch statutarische Verordnung den Eheleuten frei steht, einem Dritten einen Theil ihres Vermögens zu vermachen.

*) Quilibet enim juri suo renunciare potest.
arg. L. ult. C. de pact.

**) Mevius l. c. nr. 53.

§. 84.

Von gültigen Contracten der Frau.

Die Frau contrahirt in häuslichen und öconomischen Angelegenheiten, auch ohne Einwilligung des Mannes mit aller Gültigkeit, und der Mann wird so gut als die Frau selbst verbindlich. Welche Sachen aber eigentlich in diese Classe zu rechnen seyen, hängt lediglich von dem richterlichen Ermessen ab.

§. 85.

§. 85.

Fortsetzung.

Wenn die Frau mit Vorwissen ihres Mannes, oder in seiner Abwesenheit, wenn es nemlich die Nothwendigkeit erheischt, *) contrahirt, so ist dieser Contract rechtsbeständig, und der Mann so gut wie sie obligat.

*) Indessen sind die Rechtslehrer nicht ohne Grund der Meinung, daß zur Gültigkeit solcher Verträge die Anrufung und Beitreterung des richterlichen Ansehens nothwendig seyen. Wheyer l. c. §. 11. Wesel tr. 2. c. 3. nr. 32.

§. 86.

Fortsetzung.

Es statuiren ferner mehrere Rechtslehrer, daß der Mann seine Einwilligung in die Contracte der Frau nicht verweigern könne in Fällen, wo beide offenbar dadurch reicher würden.

Ratio enim cur uxor contrahere prohibeatur, hæc est, ne maritus & uxor per contractum damnum incurrant, ubi igitur utilitas manifesta, ibi contractus de genere permissorum est.

Wheyer. l. c. §. 12.

Carpz. P. 2. Const. 15. Def. 17.

§. 87.

Von Erwerbungen.

Wir haben bisher von Veräußerungen gesprochen, nun müssen wir auch die Erwerbungen in Betracht ziehen. Wir müssen unterscheiden. Sie sind entweder mit einem Vortheil oder einer Beschwerde verbunden. Im ersten Fall leidet die Gemeinschaft, wenn auch gleich der eine Theil gar nichts davon weißt, keinen Zweifel. Im andern Fall ligt entweder Kauf oder Tausch zum Grunde. In beiden Fällen wird entweder das Geld oder der Gegenstand des Tausches aus dem gemeinschaftlichen Vermögen

mögen genommen, es schlagen also allerdings die von den Veräußerungen festgesetzte Principien hier an.

§. 88.

Von Bezahlung der Schulden.

Eine andere aus der ehelichen Güter-Gemeinschaft entspringende Wirkung ist die Verbindlichkeit zu Bezahlung der gemeinschaftlichen Schulden. Es widerspricht zwar dieses unsern voranstehenden Begriffen, und gleichwohl verhält es sich nicht anders. Die statutarische Verordnungen und Gewohnheits-Rechte aller Länder, wo die allgemeine Güter-Gemeinschaft eingeführt ist, und der Beifall der bewährtesten Rechtslehrer *) bestätigen es. Der Grund dieser Gesetze kann wohl kein anderer seyn, als der, weil alle Vortheile gemein sind, so wäre es unbillig, das Gegentheil bei den

Beschwerden zu statuiren. Gleichwie demnach alles zusammengebrachte und errungene Vermögen gemeinschaftlich ist, so müssen auch alle vor und nach der Ehe gemachte **Schulden gemeinschaftlich** bezahlt werden.

Lauterb. D. d. ær. alien. in soc. conjug. contr. &c. C. I. §. 10.

Stryk d. Jur. mariti in bonis uxoris C. I. §. 8.

Mevius P. III. Dec. 123.

Wesel Tract. II. C. III. nr. I.

§. 89.

Von Verpfändungen.

Wenn wir einmal für wahr annehmen, daß die Schulden eines jeden Ehegatten aus dem gemeinen Vermögen bezahlt werden müssen, so folgt daraus ganz natürlich, daß jeder Ehegatte die zur gemeinen Masse gehörige Güter ausdrücklich und stillschweigend, ohne Vorwissen des andern verpfänden könne. Denn wenn der überlebende Ehegatte

gatte die Schulden zahlen muß, so kann ihm die constituirte Hypothek nichts präjudiciren. Er mußte ja den Darleiher dennoch befriedigen, der sich durch dieses Faustpfand nicht sowohl gegen den andern Ehegatten als gegen die übrige Creditoren sicher stellen wollte.

Endovic. Diff. d. Hypoth. tac. fisc. propti debita ex deli. §. 29. seqq.

§. 90.

Von Bürgschaften.

Was die Bürgschaften eines in der Güter-Gemeinschaft lebenden Ehegatten betrifft, so können die römische Grundsätze von den Bürgschaften der Weiber *) in Hinsicht auf ihren Mann schlechterdings keine Anwendung finden, denn sie mag sich verbürgt haben oder nicht, so muß sie ja doch seine Schulden bezahlen, und wenn auch ihr ganzes Vermögen drauf gehen sollte.

§ 4

*) SCtum

*) SCtum Vellejan.

Auth. Si qua mulier &c.

Nov. 134. C. 8.

§. 91.

Einschränkung.

Gleichwie aber die wechselseitige Verbindlichkeit zu Bezahlung der Schulden in der That als eine Abweichung anzusehen, und der Natur und Eigenschaft der allgemeinen Güter-Gemeinschaft nicht gemäß ist, indem es wegen des ungetheilten Samt-Eigenthums eine Anomalie ist, zu statuiren, daß das gemeine Vermögen ohne Vorwissen und Einwilligung des andern einem Dritten obligirt werden könne, eine Anomalie, zu der uns nur der klare Buchstabe der Gesetze berechtigt, also dürfen wir auch diese Verbindlichkeit nicht nach Willkühr auf andere Fälle ausdehnen. Es sind vielmehr bei den übrigen Contracten diejenige Principien

zum

zum

zum Grunde zu legen, welche oben in Rücksicht auf Erwerbungen und Veräußerungen angegeben worden. Wir laufen sonst Gefahr, unsere Lehre von den Wirkungen der deutschen Güter-Gemeinschaft durch ein ungeschickliches Gemengsel von deutschen und römischen Grundsätzen zu verunstalten. So lange wir mit deutschen Principien ausreichen, haben wir dieses nicht nöthig.

§. 92.

Personliche Klagen werden niemals
gemein.

Was bisher gesagt worden, bezieht sich, welches wohl zu merken ist, jederzeit auf Verbindlichkeiten, welche die Vermögens-Substanz betreffen; denn blos persönliche Klagen, welche von der Beschaffenheit sind, daß sie nicht auf die Erben übergehen, — Verbindlichkeiten, welche mit dem Tod erlöschen — können nach Absterben des einen

Ehegatten den andern nicht mehr verbindlich machen.

S. 39.

Beschluß der Wirkungen der allgemeinen Güter-Gemeinschaft.

Alle die bisher aufgezählte Wirkungen supponiren eine allgemeine Güter-Gemeinschaft. Jede Abweichung von diesen Grundsätzen hat ihren besondern Grund in statistischen Verordnungen. Was bisher gesagt worden, bleibt immer Regel, und finden wir hie und da in einzelnen Statuten Veränderungen, so müssen wir sie als Ausnahmen betrachten, und dürfen sie nur *strictissime* interpretiren.

S. 94.

Von den Wirkungen der besondern Güter-Gemeinschaft.

Was im Gegentheil die besondere oder Erzungenschafts-Güter-Gemeinschaft anbe-

belangt, so erhellet aus dem gegebenen Begriff, daß sich dieselbige nicht auf das ganze Vermögen, sondern nur auf die eheliche Errungenschaft erstreckt, es ist also begreiflich, daß auch ihre Wirkungen von einem engeren Umfang sind, und kann man gleich im allgemeinen festsetzen, daß ein Ehegatte den andern durch einen Contract mit einem Dritten, entweder gar nicht, oder doch nicht weiter als *quoad acquistum* verbindlich machen könne.

§. 95.

Fortsetzung.

Nach der Verschiedenheit der statutarischen Verordnungen ist an einigen Orten die ganze Errungenschaft gemein, an andern nur die Hälfte. Im ersten Fall hat es mit dem in stehender Ehe erworbenen Vermögen die nämliche Beschaffenheit, wie bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft mit der gan-

zen Vermögens = Masse. Soferne ein Ehegatte bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft ohne des andern Vorwissen und Einwilligung über das gesammte zusammengebrachte und errungene Vermögen disponiren oder nicht disponiren kann; soferne kann er auch bei der besondern Güter-Gemeinschaft über die Errungenschaft einseitig oder nur mit Vorwissen des andern disponiren.

S. 96.

Fortsetzung.

Diesem zu Folge hat nach dem Tod eines Ehegatten der Ueberlebende die ganze Errungenschaft zu fordern, so weit sie nemlich von den Statuten gemeinschaftlich bestimmt wurde; *) und was nach Abzug des erweislich zusammengebrachten Vermögens übrig bleibt, das wird für Errungenschaft gehalten.

*) Wäre

*) Wäre aber irgendwo Errungenschafts-Gesellschaft, aber der Antheil nicht bestimmte, so müßte man den Fall nach den Grundsätzen der Societäts-Contracte beurtheilen.
Klok Vol. III. Cons. 118. nr. 8.

Müller d. bon. const. matr. quæsitis.
C. VII. §. 8.

§. 97.

Sie kann nicht einseitig geschmälert werden.

Aus oben angeführten Gründen kann auch in diesem Fall keinem Ehegatten von dem andern an der ehelichen Errungenschaft weder durch ein Testament noch auf eine andere Art etwas benommen werden.

Hahn ad Wesenbec. Unde vir & uxor.
nr. 3.

§. 98.

Von Erwerbungen.

In wie ferne ein Ehegatte etwas zu dem gemeinschaftlichen Vermögen erwerben könne, das ist aus den im ersten Abschnitt gegeben

gegeben

gegebenen Begriffen von der ehelichen Errungenschaft zu ersehen, und bedarf also hier Orts keine weitläuffigere Ausführung.

S. 99.

Von den übrigen Contracten.

Alle übrige Contracte des Mannes können die Frau nicht weiter obligiren, und umgekehrt, als soweit solche die Errungenschaft betreffen. So ferne aber der Mann über eine Sache, welche zur ehelichen Gesellschaft gehört, oder woraus derselben ein Nutzen zufließen kann, contrahirt, in so ferne wird die Frau durch diesen Contract verbindlich, wenn auch bei dem Geschäft selbst ihrer keine Erwähnung geschehen wäre, *) oder wenn sie auch der Abschliessung des Contracts widersprochen; **) es wäre denn, daß sie dem daraus entspringenden Vortheil entsagt hätte. ***)

*) Lo-

- *) Lopez. d. lucr. mar. & uxor. C. X. nr. 2.
 **) Rodenburg. d. jur. conjug. lit. 3. C. I.
 nr. II.
 Job. a Sande L. 2. Tit. 8. def. 8.
 ***) Lopez. C. VII. nr. II.
 Lauterb. d. ære alieno in societ. conjugalī contracto. §. 63.

§. 100.

Von den Schulden.

Was die in stehender Ehe gemachte Schulden betrifft, so kommt alles darauf an, ob sie zum Nutzen der gemeinen Vermögens-Substanz, oder zum Besten eines einzelnen Ehegatten gemacht worden. Im ersten Fall müssen sie aus dem gemeinen Vermögen, d. h. bei der besonderen Güter-Gemeinschaft aus der Errungenschaft bezahlt werden. Sollte aber nichts errungen worden seyn, oder die Errungenschaft nicht hinreichen, so müssen sie von eines jeden Ehegemächts eigenthümlichem Gut berichtet werden.

Wir

Wirtemb. Land-Recht. P. IV. tit. 4. §. Nemo
 sich 2c.
 Lauterb. Diff. cit. §. 51.

§. 101.

Fortsetzung.

Ist aber die Schuld zu eines oder des
 anderen Ehegatten besonderen Nutzen vers
 wendet worden, so muß die Schuld von dem
 eigenthümlichen Vermögen desjenigen Ehe
 gatten bezahlt werden, welchem solche zu gut
 gekommen ist.

Lauterb. l. c. C. 5.

§. 102.

Begriff der Social- und nicht Social- Schulden.

Man unterscheidet daher in dieser Hins
 sicht zwischen Social- und nicht Social-
 Schulden. Zu Social-Schulden wird
 hauptsächlich erfordert, daß sie während
 der Ehe gemacht worden, und aus solch ein

ner

ner Ursache, woraus der ehelichen Gesellschaft ein Nutzen oder Gewinnst zufließen könnte. *) Alle Schulden hingegen, welche weder zum Nutzen der ehelichen Gesellschaft, noch zu Bestreitung der derselben aufliegenden Lasten gemacht worden, sind unter die nicht Social-Schulden zu rechnen. **)

*) Lauterb. in Diff. cit. §. 17. & 18.

**) idem. §. 21—39.

§. 103.

Der Gläubiger muß Beweis führen.

Es würde daher einem Gläubiger allerdings der Beweis obliegen, wenn er sich beede Eheleute obligiren will, daß seine Schuld eine Social-Schuld seye. *) Denn außerdem kann er sich nur an denjenigen halten, der sie gemacht hat. Würden aber z. B. in dem Schuldbrief sich beide Eheleute unterschrieben, und mit ausdrücklichen

S

Wor

Worten die Schuld als eine Social-Schuld anerkannt haben, so ist er des Beweises überhoben. **)

*) arg. L. 2. & 21. D. d. probat.

**) in hujusmodi casibus pecuniam in rem communem, & augmentum ac tuitionem societatis communis versam præsumitur. Lauterb. l. c. §. 62. ibique alleg. compl.

§. 103.

Von Schulden wegen Verbrechen.

Wir haben oben bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft die Verbrechen als einen Gegenstand derselben bestimmt; bei der besondern Güter-Gemeinschaft hingegen verhält es sich anders, weil hier jeder Ehegatte einen Theil seines Vermögens eigenthümlich besitzt. Die Strafen müssen also aus diesem eigenthümlichen Vermögen bezahlt werden, es wäre dann der Fall, daß die auf unrechte Art erworbene Güter mit

Vor

Vorwissen und Einwilligung des andern Theils zur gemeinen Masse gekommen wären. Auf diese Art würde das *debitum ex delicto* eine Social-Schuld.

Lauterb. l. c. §. 47.

§. 104.

Vom Rest des Mannes.

Aus den nemlichen Gründen können wir behaupten, daß die Frau vor die Rest-Schulden ihres Mannes, weil solche ohne Verbrechen sich nicht contrahiren lassen, nicht verbindlich seye, wenn nicht erwiesen werden kann, daß der Mann die Gelder, woran er sich vergriffen, nicht verschwelgt, sondern zum Nutzen und Unterhalt des Hauswesens verwendet hätte. Denn in diesem Fall müßten wir den Rest wieder als eine Social-Schuld ansehen, vor welche die Frau nicht nur mit ihrem Antheil an der Errungenschaft, sondern auch mit ihrem ei-

genthümlichen Vermögen wie vor andere Social-Schulden zu haften schuldig ist.

arg. §. Da nun des Manns 1c. & ff. seqq. Wirtemb. Land-Recht. P. 4. tit. 4.

L. 55. D. pro socio.

Lauterb. Diff. cit. §. 48.

Joh. à Sande L. 2. tit. 5. def. 8.

§. 105.

Von den Statuten, die den Ehegatten nur einen bestimmten Theil von der Errungenschaft zuweisen.

Wenn die Statuten jedem Ehegatten nur die Hälfte oder einen grösseren oder geringeren Theil der Errungenschaft anweisen, so fallen alle Begriffe einer Gemeinschaft weg. Es bekommt zwar jeder Ehegatte seinen Antheil pro rato von der Errungenschaft, diese selbst aber wird nicht gemein. Sie stehen sodann nur noch in einer Gesellschaft. Es sind also alle Gesellschafts-Rechte anwendbar; und kann ein jeder über seinen An-

Antheil auf alle mögliche Art gültig contrahiren, ohne daß ihn der andere daran zu hindern vermag, wenn ihm nur seine statutarische Portion unangetastet bleibt.

Schacheri Diff. d. port. statut. per tot.

§. 106.

Von denen aus der Gemeinschaft entspringenden Klagen.

Alle Klagen haben dem römischen Recht ihre Benennungen zu verdanken; da nun den Römern unsere Güter-Gemeinschaft ganz unbekannt war, so konnten sie auch denen daraus entspringenden Klagen keine besondere Form anweisen. Zwar sagt das römische Recht in der

L. un. D. d. condit. ex Lege: Quoties autem obligatio lege nova introducta est, nec cautum eadem lege quo genere actionis experiamur, ex lege agendum est:

§. 3

und

und da sich die eheliche Güter-Gemeinschaft auf neuere Gesetze gründet, so wäre nichts übrig, als daß wir den klagenden Theil sein Recht *per conditionem ex Lege* suchen ließen. Oder da die Rechtslehrer in der Folge der Zeit diese nämliche Klage auch auf diejenige Fälle, wo eine neue Verbindlichkeit aus Gewohnheits-Recht entspringt, ausgedehnt, *) und solche *conditionem ex moribus* benannt haben, so könnten wir auch in diesem Fall statuiren, daß der Kläger *conditionem ex moribus* anstellen müsse. **)

Nachdem aber in Deutschland Verträge, so gut als jeder andere Contract ihre Wirkungen produciren, folglich auch aus jedem Vertrag denen pacificirenden Theilen eine Klage zugestanden werden muß, so ist gar kein Zweifel übrig, daß nicht denen deutschen Eheleuten und ihren Erben, falls sich um der Güter-Gemeinschaft willen Irrun-

gen

gen entspinnen sollten, *actio ex pacto* zukommen müsse. ***)

*) Carpz. Diff. de condict. ex moribus.
Suendendörffer de act. p. 217.

**) Lynker de acquif. conj. §. 4.

***) Boehmer d. act. p. 407.

Anhang
von dem Verzicht der Frau.

Vom Verzicht.

Nichts kommt öfters vor Gericht und täglich mehr vor, als daß die Weiber, wenn der Mann in Armuth gerathen, und der Gant bevorsteht, nach der aufgehobenen Gemeinschaft, welche bisher zwischen ihnen und dem Mann bestanden, und nachdem sie sich von derselben losgesagt, zu den sogenannten weiblichen Freiheiten ihre Zuflucht nehmen, und darauf das Heurathgut und Betbringen, um selbiges gleichsam aus dem Schiffbruch des Mannes zu retten, wieder zurückfordern wollen. Selten wird ihnen auch diese Wohlthat, auf die Gemeinschaft Verzicht zu thun, in denjenigen Ländern versagt, in welchen sie durch ein Gewohnheitsrecht